

BO-Nr. 5837 – 11.11.22
PfReg. H 5.1 d

Richtlinie zur Förderung einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts bezuschusst die Diözese Rottenburg-Stuttgart die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Beleuchtung in Gebäuden der Kirchengemeinden.

Bis 2025 sollen die CO₂-Emissionen im Vergleich zu 2015 um 26 % gesenkt werden. Mit der seit 2019 bestehenden Förderung energieeffizienter Leuchtmittel und moderner Lichttechnik wird dieses Ziel unterstützt, zusätzlich werden Stromkosten gesenkt und der Nutzerkomfort gesteigert. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist die Umsetzung energieeffizienter Beleuchtung in möglichst vielen Gebäuden notwendig. Aus diesem Grund wird die Richtlinie überarbeitet.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderrichtlinie *Energieeffiziente Beleuchtung* wurde auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs im

Klimaschutzkonzept erarbeitet. Der Fokus der Richtlinie liegt auf folgenden gering-investiven Maßnahmen:

- Umstellung auf LED-Leuchtmittel,
- Einbau/Austausch elektronischer Betriebsgeräte (u. a. Vorschaltgeräte und Transformatoren),
- Einbau von Lichtmanagementsystemen wie Präsenz- und Bewegungsmelder, Tageslichtsensoren und Zeitschaltuhren.

Die Förderung ergänzender Komponenten und eigener Ideen zur Senkung des Energieverbrauchs für die Beleuchtung bleibt dem Fördergeber vorbehalten und wird im Einzelfall geprüft. Die Maßnahmen können den Stromverbrauch über die Erhöhung der Energieeffizienz sowie einen effektiven Einsatz der Beleuchtung (z. B. mithilfe von Bewegungsmeldern) deutlich reduzieren.

Beim Austausch alter Leuchtmittel ist auf deren fachgerechte Entsorgung zu achten. Weitere Informationen finden Sie z. B. auf der Webseite der Verbraucherzentrale.

3. Förderart und -umfang

Die Finanzierung der Maßnahmen wird aus Mitteln zur Förderung von *Kleinmaßnahmen für Klimaschutz und Energieeffizienz in Kirchengemeinden* aus dem Nachhaltigkeitsfonds der Diözese sichergestellt. Für Beleuchtungsmaßnahmen stehen bis auf Weiteres jedes Jahr 100.000 € zur Verfügung, die Umsetzung der Maßnahmen wird mit 50 % der Gesamtkosten gefördert. Die Kirchengemeinden erhalten je Gebäude maximal 2000 € Förderung.

Bezuschusst werden die Ausgaben für:

- Elektrikerleistungen zur Begehung/Datenaufnahme im Gebäude und Erstellung eines Kostenvoranschlags für förderfähige Maßnahmen.
- Elektrikerleistungen zur Umsetzung der bewilligten Maßnahmen (Montage-/Installationsleistungen).
- Bewilligte Leuchtmittel, elektronische Betriebsgeräte und Lichtmanagementsysteme.

4. Fördervoraussetzungen

Kapitel 4 gibt einen Überblick über die Fördervoraussetzungen:

4.1 Antragsteller und geförderte Gebäude

Die Maßnahmen sind ausschließlich in Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden genehmigungsfähig. Sie können im Gebäude, an dessen Fassade oder im Außenbereich (z. B. auf Friedhöfen) realisiert werden. Die antragstellende Kirchengemeinde beurteilt und priorisiert eigenständig die Notwendigkeit von Beleuchtungsmaßnahmen in ihren Gebäuden.

Für folgende Gebäude können Anträge gestellt werden:

- Pfarrkirchen, Kirchen und Kapellen,
- Gemeindehäuser/-räume; Jugendräume,
- Pfarrhäuser/-büros/-wohnungen,
- Kindergärten,

- Sozialstationen,
- Verwaltungsgebäude.

Maßnahmen in Räumen, die von der Kirchengemeinde längerfristig für die eigene Nutzung angemietet sind, sind ebenfalls genehmigungsfähig.

4.2 Bauliche Voraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen in/an Gebäuden,

- deren Abriss oder Veräußerung nicht innerhalb der kommenden drei Jahre beschlossen oder in Planung ist
- sowie Maßnahmen
- an der Fassade, insofern diese nicht in den kommenden drei Jahren saniert wird,
 - im Außenbereich, insofern dieser im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kirchengemeinde liegt.
 - Im Außenbereich müssen die Vorgaben der Bischöflichen Bauordnung § 5 Abs. 17 sowie des Landesnaturschutzgesetz § 21 zur Außenbeleuchtung eingehalten werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Eingehende Anträge werden laufend unter Berücksichtigung des Eingangsdatums geprüft. Die Umsetzung der Maßnahmen findet in den bewilligten Fällen individuell statt. Anträge werden nur bewilligt solange ausreichend Mittel vorhanden sind.

Maßgeblich für eine Bewilligung der Förderung ist ein Nachweis über die erwartete CO₂-Einsparung. Der Nachweis wird mithilfe des *Erfassungsbogens Beleuchtung* erbracht und von einer Person des Gebäudemanagements oder von einer Fachkraft (z. B. Elektriker/in) ausgefüllt.

5.1 Regelungen zum Leuchtmitteltausch

Die Kirchengemeinde entscheidet eigenständig, ob sie den Leuchtmitteltausch in Eigenregie ausführt oder die Beratung und Umsetzung durch eine Elektrikfachkraft in Anspruch nimmt.

Maßnahmen unter 1000 € Antragsvolumen

Bei einem Antragsvolumen von unter 1000 € muss keine vorherige Bewilligung eingeholt werden, das Einreichen der Rechnung über den Leuchtmittelkauf und des *Erfassungsbogens Beleuchtung* reicht aus. Der Rechnungsbetrag wird bei Förderfähigkeit anteilig ausgezahlt.

Über 1000 € Antragsvolumen

Bei einem Antragsvolumen von über 1000 € muss die Maßnahme auf Grundlage eines Angebots durch einen Elektrikfachbetrieb sowie den *Erfassungsbogen Beleuchtung* durch den Fördergeber bewilligt werden

Maßnahmen an Sakralgebäuden sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

5.2 Regelungen zu Lichtmanagementsystemen

Für den Einbau von Lichtmanagementsystemen (u. a. von Bewegungsmeldern) ist die Beauftragung eines Elektrik-

fachbetriebs verpflichtend. Der Förderbescheid wird auf der Grundlage des Kostenvoranschlags vergeben. Kosten für Leistungen zur Antragserstellung (z. B. Erstellung des Kostenvoranschlags) muss die Kirchengemeinde vorfinanzieren. Diese werden auch im Falle einer Förderabsage zu 50 % übernommen.

5.3 Sonstige Regelungen

Die Vorfinanzierung förderfähiger Maßnahmen durch die Kirchengemeinde muss sichergestellt sein.

Die bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Maßnahmen.

Die Fördersumme ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt wurde.

Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht möglich.

5.4 Bekanntmachung

Informationen zum Förderprogramm und das Antragsformular werden auf der Webseite des Bischöflichen Bauamts zum Download bereitgestellt unter: ha-viib.drs.de/bischoefliches-bauamt/klimaschutz.html

6. Inkrafttreten

Die Novellierung der Richtlinie einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen. Die zum 16.12.2019 in Kraft gesetzte Richtlinie zur Förderung einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Rottenburg, den, 21. November 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar